

Das fehlende Forschungsgeheimnis

Medizin und Biologie arbeiten – jedenfalls international gesehen – zunehmend mit Daten von Personen, ob im Zusammenhang mit klinischen Studien oder beim Aufbau von Biobanken. In beiden Bereichen hat die Forschung in Deutschland Nachholbedarf. Nicht zuletzt datenschutzrechtliche Regelungslücken haben hier Fortschritte verhindert. Und dies gilt nicht nur für die Lebenswissenschaften im naturwissenschaftlichen Sinn, sondern auch für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, darunter insbesondere auch die Bildungsforschung.

Die praktische datenschutzrechtliche Diskussion ist in Deutschland inzwischen aber so weit fortgeschritten, daß der Gesetzgeber mit etwas Mut durch die Schaffung eines Forschungsgeheimnisses weltweit einmalig gute Bedingungen für die Analyse sensibler Daten schaffen könnte. Dadurch könnten auch Biologie, Medizin, Bildungsforschung, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften stärker zusammenarbeiten und tiefere Erkenntnisse über das menschliche Zusammenleben und dessen naturwissenschaftliche Grundlagen gewinnen.

Zwei Beispiele für die Notwendigkeit von Datenschutz: Bei den Leistungstests der Schüler im Rahmen der vielzitierten „Pisa“-Untersuchung müssen einzelne Schulen für die Bildungsforscher erkennbar sein, damit aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden können, die beispielsweise sagen, ob und wie die Organisation von Schulen die Leistungen ihrer Schüler beeinflusst. Aber es muß auch verhindert werden, daß einzelne Schüler und einzelne Schulen in der Öffentlichkeit blamiert werden. Noch sensibler sind die Daten im Bereich der Krankenversicherungen. Deren Auswertung würde es freilich möglich machen, daß Medizin, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften endlich mehr über die Zusammenhänge von Arbeit, Umwelt, Gesundheit und Frühverrentung erfahren könnten.

Die statistische Vertraulichkeit muß bei alledem streng gewahrt bleiben. Sie ist aber rein technisch nicht garantierbar. Zwar kann man Daten leicht anonymisieren, indem man die Adressen aus Datensätzen entfernt und statt Namen Pseudonyme benutzt. Aber aufgrund von Wissen, das man über eine Person hat, kann man zumindest Personen mit seltenen Berufen oder außergewöhnlichen anderen Lebensumständen „deanonymisieren“. Viele Forschungsdaten sind nur schwach anonymisiert und können des-

wegen nicht nach Belieben oder Bedarf ausgewertet werden. Die notwendige Forschungsfreiheit ist nur durch einen stärkeren juristischen Schutz zu erzielen.

Genau an dieser Stelle setzt das Forschungsgeheimnis an. Es würde Forschungsdaten gegen Beschlagnehmung schützen und Forscher bezüglich der Daten mit einem Zeugnisverweigerungsrecht ausstatten. Zum Beispiel für den Staatsanwalt wären solche Daten tabu. Umgekehrt würden Forscher sich empfindlich strafbar machen, wenn sie mit Forschungsdaten leichtfertig umgehen oder diese gar für forschungsfremde Zwecke nutzen oder zugänglich machen. Gewissermaßen nebenbei würde dadurch auch verhindert, daß ein Forscher sich vor der Nachprüfung seiner Resultate dadurch zu schützen versucht, daß er behauptet, er stelle aus datenschutzrechtlichen Gründen „seine“ Daten anderen Forschern nicht zur Verfügung.

Deswegen hatte schon vor drei Jahren die vom Bundesforschungsministerium eingesetzte „Kommission für die Verbesserung der statistischen Infrastruktur (KVI)“ das Forschungsdatengeheimnis empfohlen. Anfang des Jahres hat sich der Nationale Ethikrat für die Einrichtung von Biobanken unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß der Gesetzgeber ein Forschungsgeheimnis schafft. Und kürzlich haben sogar die amtlichen Hüter des Datenschutzes, nämlich die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, dem Gesetzgeber empfohlen, für medizinische Forschungsdaten entsprechende Gesetzesänderungen zu beschließen: im Strafgesetzbuch die „unbefugte Offenbarung“ von Daten unter Strafe zu stellen und in der Strafprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht für Forscher und ihre Berufshelfer zu schaffen sowie ein Verbot der Beschlagnehmung von Forschungsdaten. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten sieht das als einen ersten Schritt für eine „generelle Regelung“ an.

Da das deutsche Datenschutzrecht ohnehin nochmals an die Europäische Datenschutzrichtlinie angeglichen werden muß, bietet sich dem Gesetzgeber jetzt eine gute Chance, das Forschungsgeheimnis und damit die Bedingungen für die empirische Forschung in Deutschland neu und besser als bisher zu gestalten.

GERT G. WAGNER

Der Autor ist Lehrstuhlinhaber für empirische Wirtschaftsforschung an der Technischen Universität Berlin und Forschungsdirektor am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. Er ist außerdem Mitglied des Wissenschaftsrates.